



Vorbericht für die 47. Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses am 28.09.2016

TOP 1: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung

TOP 2: Genehmigung der Niederschrift über die 46. Sitzung am 08.03.2016

Die Niederschrift über die 46. Sitzung wurde per E-Mail am 11.05.2016 versandt.

TOP 3: Das Phänomen der „Reichsbürgerbewegung“ - Gast: Herr Jochen Hollmann, Leiter der Abteilung Verfassungsschutz, Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt

Öffentliche Stellen, insbesondere Verwaltungen, Polizeidienststellen oder Justizbehörden erhalten immer häufiger Schreiben von sog. Reichsbürgern. Diese vertreten die Auffassung, dass das Deutsche Reich in den Grenzen von 1937 völkerrechtlich fortbestehe. Sie ignorieren alles, was einen amtlichen Charakter hat, z.B. Bescheide, Personalausweise, Führerscheine. Bußgeldbescheide werden verweigert und Strafbefehle laufen ins Leere.

Stattdessen präsentieren sie eigene Fantasiepapiere wie „Reichsbürgerpässe“, erstellen eigene „Kfz-Kennzeichen“, zahlen in eigener „Währung“, versenden flächendeckend Briefe „auf besondere Anordnung der Reichsregierung und des Reichsgerichts“ und versuchen dies – mancherorts auch mit rabiater Vorgehen – durchzusetzen. Sie werfen den Behörden rechtswidriges Handeln vor, beschimpfen und bedrohen deren Beschäftigte.

Die sog. Reichsbürger wollen Verwirrung stiften, um staatliche Stellen vom rechtlich gebotenen Handeln abzuhalten. Damit beschäftigen Sie zunehmend Behördenmitarbeiter und stören Verwaltungsabläufe und -verfahren.

Mit diesem Thema haben sich auch der Deutsche Bundestag und der Landtag von Sachsen-Anhalt befasst (vgl. die Bundestagsdrucksache 18/8941 vom 21.06.2016, [Anlage 1](#), Bundestagsdrucksache 18/9161 vom 12.07.2016, [Anlage 2](#), Landtagsdrucksache 7/200 vom 28.07.2016, [Anlage 3](#) sowie den beigegeführten KNSA-Beitrag, [Anlage 4](#)).

Nach einem kurzen Vortrag von Herrn Hollmann besteht Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch und zur Diskussion (Fortsetzung und Vertiefung der 46. Sitzung am 08.03.2016).

TOP 4: Forderungsgeltendmachung der Reichsbürger mittels „Malta-Masche“ - Gast: Frau Sabine Overkämping, Referatsleiterin, Ministerium für Justiz und Gleichstellung

„Reichsbürger“ wenden sich nicht nur gegen öffentliche Steuern, Gebühren oder Beiträge, sondern versuchen ihrerseits Forderungen, insbesondere gegen Angehörige des öffentlichen Dienstes im Wege der „Malta-Masche“ geltend zu machen.

So werden Forderungen (unter anderem Mahngebühren, Schadensersatz wegen Amtsanmaßung, Gebühren aus selbst aufgestellten Gebührenkatalogen) hergeleitet, die „Reichsbürger“ gegenüber Behörden und Justiz geltend machen wollen. Einen Rechtsgrund für die behaupteten Zahlungsansprüche gibt es nicht.

Einige Reichsbürger lassen ihre vermeintlichen Forderungen im Register Uniform Commercial Code (UCC) des US-Bundesstaates Washington eintragen. Das ist mit wenig Aufwand verbunden. Die Registrierung erfolgt online ohne Nachprüfung.

Diese behaupteten Forderungen werden in der Folge an von Reichsbürgern auf Malta gegründete Briefkastenfirmen, getarnt als Inkassobüros, abgetreten. Dort wird nun versucht, die vermeintlichen Zahlungsansprüche in einem maltesischen vereinfachten Verfahren geltend zu machen, die dann in Deutschland durchgesetzt werden sollen, was bislang nicht gelungen ist.

Weiterführende Informationen zum Thema „Malta-Masche“ und „Reichsbürger“ finden Sie auf der Internetseite des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung unter:

<http://www.mj.sachsen-anhalt.de/service/recht-und-gesetz/malta-masche/> .

Nach einem kurzen Vortrag von Frau Overkämping besteht Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch und zur Diskussion.

TOP 5: Fortentwicklung des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

1. Das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ist am 1. Juli 2014 in Kraft getreten und hat die Gemeindeordnung, die Landkreisordnung sowie das Verbandsgemeindengesetz abgelöst. In der Koalitionsvereinbarung für die 7. Wahlperiode des Landtages von Sachsen-Anhalt vom 24. 4. 2016 haben die Koalitionsparteien CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Absicht bekundet, das Kommunalverfassungsgesetz „im Sinne der Stärkung von Demokratie und Transparenz weiterzuentwickeln“.

Vorgesehen ist insbesondere:

- in Ortschaften unter 300 Einwohnern ab 2019 die Möglichkeit zu erhalten, einen gewählten Ortschaftsrat oder einen gewählten Ortsvorsteher zu haben (§ 82 Abs. 1 und 2 KVG LSA),
- in Stadtteilen zu ermöglichen, Ortschaftsräte zu gründen und zu wählen
- eine gesetzliche Frist zur Beantwortung von Fragen kommunaler Mandatsträger an den kommunalen Hauptverwaltungsbeamten einzuführen (§ 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA),
- in nicht beschließenden Ausschüssen der Vertretung zukünftig Bürgerfragestunden einzuführen (§ 28 Abs. 2 KVG LSA),
- eine Prüfung, ob die Kontroll- und Informationsrechte kommunaler Mandatsträger in Bezug auf kommunale Beteiligungen und Zweckverbände gestärkt werden müssen.

Zum Verfahren kündigen die Koalitionspartner an, dass die Änderungen des Kommunalverfassungsgesetzes unter breiter Einbeziehung des Meinungsbildes der Bürgerinnen und Bürgern sowie der kommunalen Mandatsträger erfolgen. Kein Handlungsbedarf wird dagegen bei den bestehenden Regelungen zum Gemeindewirtschaftsrecht gesehen.

2. Neben den von der Regierungskoalition überlegten Änderungen gibt es im Rahmen der Rechtsanwendung eine Reihe von Fragen und Problemen die aus Sicht der kommunalen Praxis ggf. auch Anlass zu weiteren Änderungen des Gesetzes sein können.

Beispielhaft sind zu nennen:

- Der Ortsbürgermeister benötigt kein Einvernehmen des Bürgermeisters für die Einladung zu den Sitzungen des Ortschaftsrates. Das kann zu Verfahrens-, Koordinierungs- und Umsetzungsproblemen führen. Es sollte deshalb eine Einvernehmensregelung statuiert werden (§ 85 Abs. 2 KVG LSA).
- Während § 35 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA lediglich eine Rechtsgrundlage dafür darstellt, Personen, die keinen Verdienst haben, eine angemessene Pauschale als Ersatz für die aufgewandte Zeit zu gewähren, weicht Teil 3 Nr. 1.1 des Runderlasses über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige vom 16. 6. 2014 hiervon ab und führt aus, dass insbesondere Selbständigen und Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, der Verdienstausschlag in Form eines pauschalen Durchschnitts- und Stundensatzes ersetzt werden soll (Verdienstausschlagpauschale gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA). Dieser darf 16 Euro nicht übersteigen.
- Nach § 131 Abs. 3 Satz 3 KVG LSA endet die Mitgliedschaft der Vertreter einer Kommune in einem Unternehmen in Privatrechtsform mit ihrem Ausscheiden aus dem Haupt- oder Ehrenamt der Kommune. Diese Regelung ist nach Auffassung der Kommentarliteratur unwirksam, da sie gegen Bundesrecht verstößt.
- § 34 Abs. 2 KVG LSA regelt die Zuständigkeit zur Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs im Falle der Haftung. Nicht abschließend geklärt ist, ob die Vertretung oder die Kommunalaufsichtsbehörde zuständig im Falle der Ortsbürgermeister und Ortschaftsratsmitglieder ist.

Daneben gibt es weitere Fragen und Probleme im Rahmen der Rechtsanwendung.

3. Der konkrete Zeitplan für das Gesetzesvorhaben zur Weiterentwicklung des Kommunalverfassungsgesetzes ist noch nicht bekannt. Nach den vorliegenden Informationen ist jedoch damit zu rechnen, dass der entsprechende Gesetzentwurf im Sommer 2017 in den Landtag eingebracht wird und die Novelle zum 1. 7. 2018 in Kraft treten soll.

Die Landesgeschäftsstelle beabsichtigt, die verbleibende Zeit zu nutzen, um den Änderungsbedarf aus Sicht der kommunalen Praxis zu ermitteln. In diesem Zusammenhang wird auch überlegt, eine zeitweilige Arbeitsgruppe zu bilden, um die konkreten Vorschläge zur Änderung des Gesetzes im Vorfeld der Gremienberatungen innerhalb des Verbandes vorzubereiten.

Die Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschusses werden um Kenntnisnahme und Erörterung gebeten.

TOP 6: Inkrafttreten einer Satzung nach der örtlichen Bekanntmachungsregelung durch Bekanntmachung im Amtsblatt

§ 20 Abs. 1 Satz 2 SGSA-Muster einer Hauptsatzung für Städte mit mehr als 25.000 Einwohnern – Herr Otto (Stadt Weißenfels)

Nach § 8 Abs. 4 KVG LSA (zuvor ebenso § 6 Abs. 5 GO LSA) treten Satzungen, soweit nichts anderes bestimmt ist, am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Das ist der folgende Tag 0.00 Uhr. Aufgrund der spezielleren Regelung für das Inkrafttreten von Bebauungsplänen nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB treten diese bereits am Erscheinungstag der öffentlichen Bekanntmachung in einem Amtsblatt in Kraft (vgl. auch VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 15.07.2003 – 8 S 630/03, juris).

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Weißenfels erfolgen in einem von der Stadt herausgegebenen Amtsblatt (Weißenfelser Amtsblatt). Die Stadt Weißenfels hat in ihrer Hauptsatzung zu den Bekanntmachungsregelungen eine Klausel aus der Muster-Hauptsatzung des SGSA übernommen, wonach die Bekanntmachung mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt ist, an dem das Amtsblatt mit dem bekanntzumachenden Text erscheint.

Die Folge davon ist, dass sich der Bekanntmachungsvorgang über den gesamten Erscheinungstag des Amtsblattes bis zum Ablauf dieses Tages 24.00 Uhr erstreckt und erst mit diesem Zeitpunkt vollendet ist. Eine (wirksam) erfolgte Bekanntmachung liegt damit erst mit Beginn des Folgetages 0.00 Uhr vor. Der für das Inkrafttreten maßgebliche Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung ist aufgrund dessen der 2. Folgetag nach dem Erscheinungstag des Amtsblattes.

Aufgrund der Sonderregelung für das Inkrafttreten gemeindlicher Bebauungspläne werden diese nicht am Erscheinungstag des Amtsblattes, sondern am Folgetag wirksam.

Eine Regelung, wonach eine in einem Amtsblatt erfolgende Bekanntmachung erst mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes bewirkt und damit vollendet ist, ist nicht zwingend. In gleicher Weise, wie bei der Verkündung von Gesetzen in Gesetzblättern kommt es für den Zeitpunkt der Bekanntmachung (Verkündung) darauf an, dass das erste Stück des betreffenden Amtsblattes (Gesetzblattes) in Übereinstimmung mit dem Willen des dafür zuständigen Organs des Satzungsgebers in den Verkehr gebracht wird (vgl. BVerfG, Beschl. v. 02.04.1963 - 2 BvL 22/60 juris). Ungeachtet dessen ist es sicherlich zulässig, dass Kommunen in ihrer Hauptsatzung eine Vorgabe dazu treffen, dass der Bekanntmachungsvorgang sich über den gesamten Erscheinungstag des Amtsblattes erstreckt.

Können Sie diesen Überlegungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens kommunaler Satzungen in einem Amtsblatt folgen, wenn durch satzungsrechtliche Vorgabe erst der Ablauf des Erscheinungstages den Bekanntmachungsvorgang vollendet.

Wenn ja, halten Sie dies für eine praktikable und erforderliche Vorgabe?

Zum Erfahrungsaustausch und zur Diskussion an die Ausschussmitglieder

TOP 7: Pflege und Unterhaltung der Straßenbepflanzung an klassifizierten Straßen innerhalb von Ortsdurchfahrten *(Fortsetzung aus der 46. Sitzung)*

Die Ausschussmitglieder werden um Diskussion zu der Frage gebeten, ob die Gemeinden für die Pflege und Unterhaltung von Straßenbäumen an klassifizierten Straßen zuständig sind.

Seit einigen Jahren besteht zwischen einigen Gemeinden und der Landesstraßenbaubehörde (LSBB) Streit darüber, ob die Gemeinden für die Pflege und Unterhaltung von Straßenbäumen an klassifizierten Straßen zuständig sind.

Die Verbandsgemeinde Elbe-Heide hat hierzu ihre Rechtsauffassung in den als [Anlage 1](#) beigefügten Schreiben vom 27.09.2005 und 02.07.2014 dargelegt und um Klärung gebeten.

Die Landesgeschäftsstelle hält die rechtlichen Ausführungen der Verbandsgemeinde für zutreffend und hat auf dieser Grundlage mehrere Gespräche mit dem MLV geführt, in denen es jedoch zu keiner Einigung kam.

Nunmehr hat der Landkreis Börde der Gemeinde Westheide den Abschluss der als [Anlage 2](#) beigefügten Vereinbarung angeboten, nach deren § 13 Abs. 2 die Unterhaltung der Begrünung und Bepflanzung an den fertig gestellten Straßenteilen der Gemeinde obliegen soll.

Weiter ist als [Anlage 3](#) das Schreiben der LSBB vom 16.12.2015 an die Stadt Jerichow beigefügt, woraus die Argumentation des Landes ersichtlich ist.

Die Landesgeschäftsstelle bittet die Ausschussmitglieder um Diskussion zur Frage der Zuständigkeit und um Empfehlungen zur weiteren Verfahrensweise.

Die Ausschussmitglieder werden um Diskussion gebeten, ob die Gemeinden für die Pflege und Unterhaltung von Straßenbäumen zuständig sind.

TOP 8: Novellierung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG)

Die Landesregierung plant das Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) zu novellieren und wird voraussichtlich Anfang September 2016 einen entsprechenden Gesetzentwurf vorlegen.

Mit der Novelle des BrSchG sollen in erster Linie die Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag vom 24.04.2016 sowie die Ergebnisse des Projektes Feuerwehr 2020 umgesetzt werden. Die Novellierung des BrSchG umfasst damit die Änderung und Ergänzung etlicher Vorschriften.

Für die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden als Träger des Brandschutzes sind vor allem vier der (nach den der Landesgeschäftsstelle vorliegenden Informationen) geplanten Regelungen von besonderer, v.a. von finanzieller Bedeutung:

- § 23 BrSchG „Feuerschutzsteuer“

Nach dem Entwurf soll den Kommunen, zweckgebunden für die Durchführung der ihnen nach dem BrSchG übertragenen Aufgaben, das (gesamte) Aufkommen der Feuerschutzsteuer nach dem Feuerschutzgesetz erhalten. Das Aufkommen der Feuerschutzsteuer beträgt rund 10,5 Mio. Euro (Stand 2013). Diese Regelung ist begrüßenswert, insbesondere weil im Koalitionsvertrag (auf S. 26) lediglich vereinbart wurde, die Feuerschutzsteuer wieder „in höherem Umfang“ an die Gemeinden auszus zahlen.

Bei der Aufteilung zwischen der Kommunen (Gemeinden: 70 v.H. und Landkreise: 30 v.H.) soll die frühere Regelung des § 23 BrSchG (2001 bis 2009) übernommen werden. Ob der Vorschlag tatsächlich so umgesetzt wird, bleibt mit Blick auf die laufenden Verhandlungen zum Doppelhaushalt des Landes 2017/2018 abzuwarten.

- § 9 BrSchG „Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr“

Künftig soll sich nach Absatz 4 Satz 4 bei Einsätzen der Freistellungs- und Entgeltanspruch auch auf den zur Wiederherstellung der Arbeits- und Dienstfähigkeit erforderlichen Zeitraum danach erstrecken. Die Pflicht zur Entgeltfortzahlung in diesen Fällen (mit entsprechendem Erstattungsanspruch des Arbeitgebers gegenüber dem Träger des Brandschutzes) soll mit einem neuen Satz 4 klargestellt werden. Welcher Zeitraum erforderlich im Sinne diese Regelung ist, bleibt offen.

Auch die finanzielle Mehrbelastung für die Träger des Brandschutzes wurde noch nicht beziffert und bisher kein Vorschlag für einen angemessenen Mehrbelastungsausgleich unterbreitet.

- § 10 BrSchG „Entschädigungsansprüche“

Nach der aktuellen Fassung des § 10 Abs. 1 S. 1 BrSchG sind neben dem weitergewährten (Arbeits-)Entgelt lediglich die Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung erstattungsfähig. Nunmehr soll Satz 1 um die Beiträge zur Renten- und Pflegeversicherung erweitert werden. Damit würden jedoch die Erstattungsansprüche nicht unerheblich erweitert.

Hintergrund dieser Regelung ist, dass einige Städte und Gemeinden diese Beiträge angeblich bereits freiwillig erstatten. Unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung soll dies nunmehr einheitlich geregelt werden, in dem alle Träger des Brandschutzes künftig (auch) zur Erstattung dieser Ansprüche verpflichtet werden sollen.

Es ist zu befürchten, dass hieraus eine deutliche finanzielle Mehrbelastung für die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden als Träger des Brandschutzes resultieren wird. Aktuell liegt keine Mehrbedarfsberechnung vor. Auch bleibt die Frage nach einer angemessenen Kostenerstattungsregelung i.S.d. Art. 87 Abs. 3 LVerf LSA bislang offen.

- § 10 BrSchG „Entschädigungsansprüche“

Der Entwurf des neuen Absatz 3 lautet: „¹ Gesundheitsschäden von Feuerwehrangehörigen, die im Rahmen des Feuerwehrdienstes entstanden sind oder sich verschlimmert haben und nicht den Kausalitätsanforderungen eines Arbeitsunfalles entsprechen, können ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs aus einem gesonderten Fonds der Gemeinden entschädigt werden. ² Mit der Durchführung der Entschädigung kann der zuständige Träger der gesetzlichen Unfallversicherung durch den Träger der Feuerwehr beauftragt werden.“

Zu Satz 1: Überlegungen zur Zahlung von sog. Unterstützungsleistungen wurden bereits Ende 2013 auf Anregung der Feuerwehrunfallkasse Mitte (FUK) diskutiert und vom SGSA-Präsidium seinerzeit abgelehnt. Anlass war eine Musterrichtlinie, die die Deutsche Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) für (freiwillige) Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit dem Dienst in Feuerwehren im Oktober 2013 herausgegeben hatte, die in einigen Bundesländern umgesetzt wurde (Hamburg, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Bayern).

In welcher Form dieser gesonderte Fonds gründet und verwaltet werden soll und in welcher Höhe er bedient werden soll, ist – auch auf Nachfrage – bislang ungeklärt. Ferner wurden Alternativen (Fonds des Landes, ÖSA-Stiftung etc.) nicht erörtert. So gibt es im Freistaat Thüringen eine vergleichbare Regelung (§ 45 ThürBKG), wonach das für Brand- und Katastrophenschutz zuständige Ministerium einen Katastrophenschutzfonds unterhält, in den das Land 50 v.H. einzahlt und der die Entschädigungszahlungen leistet. Auf diesem Hinweis wurde in der Arbeitsgruppenberatung ebenfalls nicht weiter eingegangen.

Die Zahlung dieser Entschädigungsleistungen soll zwar nach Satz 1 im Ermessen stehen („können [...] entschädigt werden“), und begründet keinen Rechtsanspruch. Jedoch muss das Ermessen fehlerfrei und darf nicht willkürlich ausgeübt werden. Auch bleibt offen, in welchem Umfang diese Unterstützungsleistungen zu zahlen wären.

Zu Satz 2: Nach dem Wortlaut von Satz 2 kann der zuständige Träger der Feuerwehr den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (Feuerwehrunfallkasse Mitte) mit der Durchführung der Entschädigung beauftragen.

Damit stehen die Einzahlung in den Fonds und die Beauftragung der Feuerwehrunfallkasse im Ermessen der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden. Ein „Flickenteppich“ im Rahmen der Umsetzung dieser Regelung wäre die Folge.

Offen bleibt auch, was konkret mit der „Durchführung der Entschädigung“ gemeint ist, z.B. die bloße Anweisung/ Überweisung der Entschädigungssumme, etwaige weitere Vorermittlungen zur konkreten Schadensermittlung.

Unklar ist weiterhin, welche Kosten aus der „Durchführung der Entschädigung“ resultieren und wie diese finanziert werden sollen, da anzunehmen ist, dass die Beauftragung der Feuerwehrunfallkasse nicht kostenneutral erfolgt. Dabei stellt sich auch die Frage der Wirtschaftlichkeit in Anbetracht der steigenden Umlagebeiträge der Feuerwehrunfallkasse.

Darüber hinaus besteht aus kommunaler Sicht ggf. weiterer Änderungsbedarf:

- § 22 BrSchG „Kostenersatz“

Bislang im Entwurf nicht vorgesehen ist die Änderung von § 22 BrSchG. Es stellt sich aus unserer Sicht jedoch die Frage, ob diese Regelung an die Rechtsprechung angepasst werden sollte.

Nach § 22 Abs. 1 S. 1 BrSchG LSA ist der Einsatz der Feuerwehren bei Bränden und Notständen unentgeltlich. Gemäß Abs. 3 S. 1 können die Landkreise und die Gemeinden für andere als die in Abs. 1 genannten Leistungen Kostenersatz nach Maßgabe einer Satzung verlangen; sie können Pauschalbeträge festlegen.

In der Rechtsprechung anderer Bundesländer findet man zur Gebührenkalkulation (mit Ausnahme von Bayern) einhellig die Auffassung, dass Vorhaltekosten anhand der Jahresgesamststunden zu ermitteln sind.

Auch in Niedersachsen - anhand des dortigen § 26 NBrSchG, dem § 22 BrSchG LSA im Wesentlichen nachgebildet ist - wurde lange die Auffassung vertreten, dass Vorhaltekosten anhand der Jahreseinsatzstunden ermittelt werden (VG Göttingen, Urteil vom 09. April 2008, Az. 1 A 101/66). Darauf hat der niedersächsische Landesgesetzgeber reagiert und die Vorschrift (ähnlich der bayerischen Regelung) - geändert, sodass die Kosten dort nun

anhand der Jahreseinsatzstunden ermittelt werden können (vgl. VG Oldenburg, Urteil vom 22. Juni 2011, Az. 11 A 2434/10; OVG Lüneburg: Urteil vom 28.06.2012, Az. 11 LC 234/11- beide zu § 29 NBrSchG in der ab dem 01.01.2010 geltenden Fassung).

Rechtsprechung aus Sachsen-Anhalt ist, soweit ersichtlich, zu dieser Frage noch nicht ergangen. Da die sachsen-anhaltische Regelung aber der früheren niedersächsischen Regelung entspricht, ist jedoch davon auszugehen, dass die Gebührenkalkulation anhand der Jahresgesamtsstunden (und nicht an der Jahreseinsatzstundenzahl) zu ermitteln ist.

Daher wäre eine Anpassung des § 22 BrSchG LSA an vorgenannte Rechtsprechung auch im Sinne der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden in Sachsen-Anhalt, da dann eine Gebührenkalkulation auf der Grundlage der Jahreseinsatzstundenzahl möglich ist.

- „Ölspurbeseitigung“

Im Zuge der Novellierung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) wurden auch Überlegungen zur (Neu-)Zuständigkeit für die Ölspurbeseitigung geäußert, s. Artikel in der MZ vom 24.07.2016, [Anlage](#).

Hingegen sieht der Gesetzentwurf (bislang) keine derartige Regelung vor. Insoweit stellt sich die Frage, ob und wenn ja, welche Zuständigkeitsregelung aus kommunaler Sicht gefordert werden sollte.

Die Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschusses werden um Erörterung und Meinungsbildung gebeten.

TOP 9: Ölspurbeseitigung auf öffentlichen Straßen

Die Arbeitsgemeinschaft Feuerwehren im SGSA hat darum gebeten, den Rechts- und Verfassungsausschuss mit dem Thema Ölspurbeseitigung auf öffentlichen Straßen zu befassen. Dabei soll geklärt werden, wer für die Beseitigung von Ölspuren auf Bundes-, Landes und Kreisstraßen außerhalb und innerhalb von Ortslagen zuständig ist und wer die Kosten für diese Einsätze zu tragen hat.

Die erste Erörterung dieses Themas fand in der 44. Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses am 11.03.2015 statt, s. Auszug aus dem Vorbericht und der Niederschrift [Anlage](#).

Die Ausschussmitglieder werden um Erörterung und Abgabe einer Empfehlung zum weiteren Vorgehen gebeten.

TOP 10: Aktuelle Informationen der Landesgeschäftsstelle

TOP 11: Verschiedenes

TOP 12: Zeit und Ort der nächsten Sitzung

Terminvorschlag für die 48. Ausschusssitzung: 15. Februar 2017 oder 1. März 2017

Anlagen